SATZUNG

DER

MODEL UNITED NATIONS SOCIETY

AN DER

UNIVERSITÄT DER BUNDESWEHR MÜNCHEN E.V.

in der Fassung vom 3. April 2007

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Model United Nations Society an der Universität der Bundeswehr München“, in der Kurzform „M.U.N.S. UniBwM“. Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Neubiberg.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Der Verein nimmt insbesondere seinen Zweck durch auf Simulationsveranstaltungen vorbereitende Seminare wahr, in denen dem Teilnehmer kulturelle, politische, soziale und religiöse Kenntnisse über die Völker der Welt, die Grundsätze internationaler Beziehungen sowie Einblicke in die Arbeitsweisen internationaler Organisationen vermittelt werden. Hierzu kann der Verein Gastdozenten einladen.

(2) Der Verein kann eigene Veranstaltungen durchführen, bei denen die Gremien internationaler Organisationen, insbesondere der Vereinten Nationen, simuliert werden.

(3) Ziel des Vereins ist es, durch die theoretische Bildung und deren praktische Anwendung bei Simulationsveranstaltungen, ein stärkeres Verständnis der Völker untereinander und der bestehenden Unterschiede zu entwickeln. Er stellt den Mitgliedern nach Möglichkeit wissenschaftliche Informationen über die Staaten der Welt bereit und vermittelt Kontakte zu Behörden, Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen des In- und Auslands sowie internationalen Organisationen.

(4) Der Verein finanziert diese Vorhaben aus den Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen sowie aus den Erträgen des Vereinsvermögens.

(5) Regelungen über die Teilnahme an oben genannte Veranstaltungen können in Durchführungsvorschriften getroffen werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für Vereinszwecke entstandene Aufwendungen können den Mitgliedern in angemessenem Rahmen erstattet werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die sich den Vereinszwecken verbunden fühlen.

(2) Ein Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Antragstellung wird diese Satzung anerkannt.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung durch den Vorstand wirksam. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ablehnen, soweit ein Ausschluß nach § 7 Abs. 3 gerechtfertigt wäre; § 7 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder dessen Zielsetzungen verdient gemacht haben, kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

(2) Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Zielsetzungen des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft aufheben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß eines Mitglieds.

(2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Ende eines jeden Quartals zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausschließen. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung oder Interessen des Vereins, unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins sowie Nichtzahlung des Beitrags trotz zweimaliger Mahnung. Die Ausschlußentscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(4) Gegen den Ausschluß kann das Mitglied binnen Monatsfrist schriftlich Einspruch einlegen, über welchen die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist der Ausschluß unanfechtbar.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Katalog von fachlichen Mindestvoraussetzungen für die Teilnahme an Simulationsveranstaltungen erlassen.

(3) Die Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.

§ 9 Finanzen

(1) Der Verein kann von den Mitgliedern angemessene Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt, erheben. Eine Staffelung der Beitragshöhe nach Mitgliedergruppen ist zulässig.

(2) Die Beiträge sind mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Sie können nur mit Wirkung ab dem nächsten Geschäftsjahr erhöht werden.

(3) Ist ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge mehr als sechs Monate im Verzug, so ruht die Mitgliedschaft. Diese Feststellung trifft der Vorstand.

(4) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern in besonderen Fällen die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden oder ganz erlassen.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(6) Weitere Regelungen können in einer Finanzordnung getroffen werden.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, unter Einhaltung der Satzung nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassierer. Die Referenten gehören dem erweiterten Vorstand an; sie sind nicht vertretungsberechtigt nach § 26 BGB. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder bestellen.

(3) Die Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 2 S. 1 sind grundsätzlich gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt. Für nicht lediglich rechtlich vorteilhafte Rechtsgeschäfte ab einem Wert von 5.000,– EUR sind sie jedoch im Innenverhältnis verpflichtet, zuvor die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 2 S. 3 sind nicht vertretungsberechtigt.

(4) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokollbuch zu führen. Vereinsmitglieder sind zur Einsicht berechtigt. Beschlüsse des Vorstands mit Außenwirkung sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(5) Zur Regelung der inneren Angelegenheiten kann der Vorstand eine einstimmig gefaßte Vorstandsordnung erlassen; § 11 Abs. 4 S. 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 12 Referenten

(1) Der Vorstand kann Referenten berufen. Ihre Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Hierbei werden Art und Umfang der Tätigkeit bestimmt und im Protokoll festgeschrieben.

(2) Sie unterstützen aktiv den Vorstand nach dessen Weisungen, insbesondere bei der Unterstützung von Teilnehmern an einer Simulation sowie bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die Abberufung von Referenten erfolgt durch den Vorstand.

(4) Sie sind nicht befugt, den Verein rechtsgeschäftlich zu vertreten.

§ 13 Wahl des Vorstandes

(1) Die Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 2 S. 1 werden einzeln mit absoluter Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt und abgewählt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig, vorzeitige Abberufung bei gleichzeitiger Neuwahl möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Wahl der jeweiligen Nachfolger im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung für den Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt Kassenprüfer, welche nicht dem aktuellen Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt ein Geschäftsjahr.

(2) Die Kassenprüfung ist unmittelbar im Anschluß an das Ende des Geschäftsjahres durchzuführen. Über die Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen. Dieser Bericht ist von den Kassenprüfern und dem Kassierer zu unterzeichnen. Der Bericht ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert sowie wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird, mindestens jedoch einmal jährlich, möglichst in den letzten drei Monaten des Geschäftsjahres.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundlegenden Angelegenheiten des Vereins, insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts, die Wahl und Entlastung des Vorstands, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie die Änderung der Satzung des Vereins.

§ 16 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einladung kann auch durch E-Mail oder Fax erfolgen.

(2) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt. Darüberhinaus kann jedes Mitglied Anträge an die Mitgliederversammlung stellen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht entgegenstehen.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie Anträge an die Mitgliederversammlung sollen wenigstens drei Werktage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Maßgebend ist das Datum des Zugangs beim Vorstand. Sie sind, soweit dies möglich und angemessen ist, den Mitgliedern bis zum Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

(4) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, bei der ein Drittel der regulären Mitglieder anwesend ist. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei weitere Stimmrechte ausüben.

(5) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Nach Beschluß kann auch offen gewählt werden. Bei Anträgen ist geheim abzustimmen, wenn mindestens fünf der Anwesenden dies beantragen.

(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt, bis zu seiner Wahl wird das Protokoll vom Vorstand geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorstand zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen das Protokoll sind binnen einer Frist von einem Monat ab der Veröffentlichung schriftlich beim Vorstand zu erheben. Über Einwendungen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(8) Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins, Zweckänderung

(1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit einer relativen Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergartenverein Neubiberg e.V. (Werner-Heisenberg-Weg 39, 85579 Neubiberg), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.